

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Ausländische Straftäter im Strafhaftvollzug in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 04.09.2024 - Drs. 19/5219, an die Staatskanzlei übersandt am 06.09.2024

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 17.10.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 30. August dieses Jahres fand vom Flughafen in Leipzig aus ein Rückführungsflug statt, mit dem 28 Straftäter nach Afghanistan abgeschoben wurden. Unter ihnen befanden sich 5 afghanische Straftäter aus Niedersachsen, die u. a. wegen Totschlag, Vergewaltigung, gefährlicher Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Betrug und Diebstahl verurteilt waren. Diese wurden teils aus der Strafhaft heraus und teils auf freiem Fuß befindlich abgeschoben.

Vorbemerkung der Landesregierung

Im Laufe eines Kalenderjahres werden zwischen 5 000 und 6 000 in Freiheit oder in einem Gewahrsam außerhalb der Justizverwaltung befindliche Personen zum Vollzug unterschiedlicher Haftarten in den niedersächsischen Justizvollzugseinrichtungen aufgenommen (sogenannte Erstaufnahmen). Sofern es sich dabei um Ausländer handelt, gibt die Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) den Justizvollzugseinrichtungen diverse Informationspflichten gegenüber der für den Sitz der Anstalt zuständigen Ausländerbehörde auf. Der aufenthaltsrechtliche Status aller in Haft befindlichen ausländischen Personen kann nicht stichtagsgenau valide ermittelt werden. Weder dem niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, noch den niedersächsischen Ausländerbehörden ist eine automatisierte Auswertung der erbetenen Daten möglich. Vielmehr wäre eine händische Auswertung aller einschlägigen Akten erforderlich. Dies übersteigt das im Rahmen der Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung Zumutbare und Leistbare.

Die Justizvollzugseinrichtungen fragen bei den zuständigen Ausländerbehörden den ausländerrechtlichen Status nur im Einzelfall ab, soweit dies für die vollzugliche Planung von Bedeutung ist. Systematisch erfolgt dies z. B. im Rahmen einer Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Vollzugslockerungen. Da Vollzugslockerungen nicht bei allen Gefangenen geprüft werden, ist den Justizvollzugseinrichtungen auch nicht bei allen Gefangenen der ausländerrechtliche Status bekannt. Hinzu kommen Fälle, bei denen die Ausländerbehörden darauf hinweisen, dass entsprechende Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückmeldungen der Ausländerbehörden fließen entsprechend in die Vollzugsplanungen ein. Diese Daten wären - wie oben dargestellt - nur händisch zu überprüfen und sind deshalb im Hinblick auf Aktualität und Vollständigkeit nicht valide.

Die Fachabteilung arbeitet derzeit an Vorgaben zu einer verpflichtenden Eingabe des ausländerrechtlichen Status in die Fachanwendung des Justizvollzuges BASIS-Web (Buchhaltungs- und Abrechnungssystem im Strafvollzug).

1. Wie viele vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer befanden sich nach Kenntnis der Landesregierung in den Jahren 2020, 2021, 2022, 2023 und zum Stichtag 30.06.2024 jeweils in den Justizvollzugsanstalten des Landes Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Nationalitäten, den jeweilig begangenen Straftaten und Justizvollzugsanstalten)?

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

2. Wie viele der Personen in Frage 1 wurden aus der Haft heraus oder nach der Haftentlassung bisher abgeschoben (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Nationalitäten)?

In der folgenden Übersicht wird die Anzahl der rückgeführten Personen aus der Strafhaft heraus nach Jahren dargestellt. Personen, die aus der Abschiebungshaft oder dem Ausreisegewahrsam zurückgeführt worden sind, werden nicht aufgeführt, da diese Haftarten lediglich zur Sicherung der Abschiebung/Ausreise dienen und unabhängig von Straftaten sind.

Die Anzahl der rückgeführten Personen, die während ihres Aufenthalts in Deutschland straffällig geworden sind und nicht direkt aus der Strafhaft abgeschoben werden konnten, sodass deren Aufenthalt aus der Freiheit beendet worden ist, wird statistisch nicht erfasst.

Jahre	Anzahl Personen
2020	113
2021	201
2022	160
2023	188
bis 31.08.2024	126

3. Was waren die Gründe für die Nichtdurchführung von Abschiebungen der übrigen Personen aus Frage 1?

Eine Rückführung von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern kann grundsätzlich nicht erfolgen, wenn dem Vollzug im Einzelfall Hindernisse entgegenstehen. Dabei kann es sich sowohl um inlandsbezogene Vollzugshindernisse, beispielsweise aufgrund ungeklärter Identität oder noch fehlender Passersatzpapiere durch den Herkunftsstaat, als auch um vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgestellte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse handeln, die einem zeitnahen Rückführungsvollzug entgegenstehen.

Der Aufenthalt dieser Personen ist dann bis zum Wegfall des individuellen Duldungsgrunds zu dulden. Die gesetzliche Rechtsfolge, Rückführungen vollziehbar ausreisepflichtiger Personen durchzuführen, besteht unabhängig davon, ob diese Personen während ihres Aufenthalts strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Allerdings wird auf die Rückführung von Straftätern und Gefährdern ein besonderes Augenmerk gelegt.

Ein Absehen von der Abschiebung kann sich auch aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Strafvollstreckung ergeben. Die Allgemeinverfügung „Absehen von der Strafverfolgung und von der Strafvollstreckung bei Auslieferung und Ausweisung (§§ 154b, 456a StPO) des MJ vom 30.04.2020 (VORIS 34100)“ legt Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 154b, 456a StPO durch die Strafverfolgungs- und die Strafvollstreckungsbehörden fest. In Verfahren gegen Personen, deren Auslieferung bewilligt worden ist oder deren Ausweisung verfügt ist, kann zugunsten einer Rückführung der betroffenen Person in das Herkunftsland gemäß § 154b StPO von der Erhebung der öffentlichen Klage und gemäß § 456a StPO von der Strafvollstreckung abgesehen werden. Hiervon soll ausweislich Abschnitt 1 der vorbenannten Allgemeinverfügung in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht werden.

Nach Abschnitt 3.1 der Allgemeinverfügung kommt ein Absehen von der Strafvollstreckung nach § 456a StPO in der Regel nicht in Betracht, wenn das öffentliche Interesse oder die Gefährlichkeit der Straftäterin oder des Straftäters die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Maßregel der Besserung und Sicherung gebietet. Dies gilt namentlich in Verfahren wegen organisierter Kriminalität,

schwerer Betäubungsmittelkriminalität, gewerbsmäßiger Straftaten und Bandendelikten oder schwerer Sexualstraftaten, es sei denn, eine vollziehbare Ausweisungsverfügung kann zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr durchgesetzt werden.

4. Wie viele Ausländer befinden sich nach Kenntnis der Landesregierung aktuell in den Justizvollzugsanstalten des Landes Niedersachsen, die eine Duldung gemäß § 60 a AufenthG besitzen (bitte aufschlüsseln nach Nationalitäten)?

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.

5. Wie viele in Haft befindliche Ausländer verfügen über einen Schutzstatus, und bei wie vielen wurde ein zunächst zuerkannter Schutzstatus aufgrund der Straftat widerrufen?

Auf die Vorbemerkungen wird verwiesen.